

Allgemeine Revierbedingungen für Tageskartenbesitzer im Revier Ybbs B1/I Amstetten 2018

Reviergrenzen:

Obere Reviergrenze: Allersdorfer Brücke (im Stadtgebiet Amstetten)

Untere Reviergrenze: Haslauer Brücke (ca. 7 km stromabwärts der Allersdorfer Brücke)

Von der oberen Reviergrenze bis zur 2. Sohlschwelle, ca. 300 m unterhalb der Einmündung des Url-Mühlbaches ist nur die Fliegenrute erlaubt (**Fliegenstrecke**).

Die Reviergrenzen sind durch Tafeln gekennzeichnet. Der Lizenznehmer hat sich vor Angelbeginn mit den Reviergrenzen vertraut zu machen.

Im gesamten Revier ist eine Fliegenrute mit Kunstfliege, Nympe und Streamer (Vorfach ohne Springer) erlaubt.

Ab der 2. Sohlschwelle bis zur unteren Reviergrenze ist das Angeln mit einer Spinnrute mit Spinner oder Blinker, Wobbler, Gummifisch mit Einfachhaken, Wasserkugel mit Kunstfliege, Nympe oder Streamer (ebenfalls Vorfach ohne Springer) erlaubt.

Zwischen 1.6. und 31.8. ist im Bereich zwischen 2. und 5. Sohlschwelle das Friedfischangeln und das Angeln gezielt auf Döbel (Aitel) mit einem Angelstock erlaubt (Eintrag in Lizenz „K“).

Erlaubte Fanggeräte: Eine Friedfischrute mit Boilies oder ganzen Frolic

sowie: von der 2. Sohlschwelle bis zur unteren Reviergrenze in der Kirschenzeit mit Kirschen am Einfachhaken sowie Brot am Einfachhaken zum Angeln auf Döbel(Aitel).

Beim Friedfischangeln sowie Angeln auf Döbel (Aitel) ist die Entnahme von Salmoniden (Forellen, Äschen, Huchen) nicht gestattet.

Allgemeine Bedingungen:

Im gesamten Revier ist das Angeln ausnahmslos mit nur einer Rute bei Verwendung von einem Einfachhaken erlaubt (einzige Ausnahme sind Wobbler mit 2 Stk Einfachhaken).

Künstliche Beschwerden unterhalb des Köders (z.B. Tirolerhölzl) sind generell verboten.

Die Benutzung von Watstiefel und Wathose ist im gesamten Revier erlaubt.

Jahreskartenbesitzern ist es erlaubt, pro Angeljahr an 2 Tagen einen Gast zum Angeln in das Revier einzuladen. Die Anwesenheit eines Gastfischers ist in der Lizenz einzutragen. Die maximale zulässige Tagesentnahme von 4 Stk. Salmoniden in Summe ist einzuhalten.

Die Angellizenz ist nicht übertragbar.

Schonzeiten und Brittelmaße

Im Revier B1/I Amstetten gelten für alle Wassertiere die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße des Niederösterreichischen Landesfischereigesetzes bzw. der NÖ Fischereiverordnung mit folgenden Ausnahmen zu §1:

<u>Fischart</u>	<u>Schonzeit</u>	<u>Erlaubtes Entnahmefenster</u>
Äsche	1.1. - 30.4.	keine Entnahme
Bachforelle	1.9. - 15.3.	keine Entnahme
Regenbogenforelle	1.1. - 15.3.	30 - 50 cm
Huchen	1.3. - 31.5.	keine Entnahme
Hecht	1.2. - 30. 4.	ab 50 cm
Aitel (Döbel)	keine Schonzeit	kein Brittelmaß
Nase	ganzjährig geschont	

Anmerkung:

Ziel des Entnahmefensters ist eine Schonung der großgewachsenen adulten Tiere, die durch ihre Genetik einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Population leisten.

Der Fang von Krebstieren ist verboten.

Die Angelsaison 2018 beginnt am 1.1.2018 bis 28.2.2018 und von 16.3.2018 bis 31.12.2018.

Die erlaubte Fangzeit erstreckt sich von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

Fangbeschränkungen:

Pro Angeltag dürfen maximal 2 Stück Salmoniden (Regenbogenforelle) entnommen werden.

Für Barben und Aitel gibt es kein Tageslimit.

Beim Fliegenfischen darf ein Belly-Boot verwendet werden.

Angeltage sind vor Fischereibeginn in die Lizenz einzutragen.

Entnommene Fische sind mit Angabe der Größe sofort in die Fangstatistik einzutragen.

Folgendes ist verboten:

Das Hältern von Fischen in Setzkeschern.

Anfüttern

Die Verwendung von Drillingen (auch an Kunstködern)

Verwendung von mehr als einer Angelrute.

Alle anderen als die oben erwähnten Fanggeräte.

Gefangene Fische zu verkaufen oder als Tauschobjekte zu verwenden.

Verwendung von Tirolerhölzl oder jeglicher Beschwerung unterhalb des Köders.

Zusammenfassung aller erlaubten Köder:

Fliege, Nympe, Streamer

Gummifisch

Wobbler (mit max.2Stk. Einfachhaken)

Blinker, Spinner

Boilies und Frolic mit Einfachhaken zum Karpfenangeln im freigegebenen Zeitraum in den oben beschriebenen Bereichen.

Kirschen und Brot auf Einfachhaken nur zum Angeln auf Döbel (Aitel)

Alle anderen Köder sind verboten!!!

Bei Verstößen gegen die Fischereiordnung oder nicht waidgerechter Fischerei wird die Lizenz ohne Rückerstattung des bezahlten Lizenzpreises entzogen.

Die Kontrollorgane (Aufseher) sind berechtigt, bei Verstößen gegen das NÖ Fischereigesetz bzw. die Fischereiordnung, die Lizenz, sowie die unerlaubten Fanggeräte einschließlich gefangener Fische einzuziehen.

Verstöße gegen das NÖ Fischereigesetz werden an den Nö Landesfischereiverband gemeldet.

Angeln auf Huchen / Hecht 2018

Fischereiordnung für die Befischung des Huchen / Hecht im Revier Ybbs B1/I Amstetten (nur Jahreskartenbesitzer)

Von der oberen Reviergrenze flussabwärts bis zur 2. Sohlschwelle (ca. 300 m unterhalb der Einmündung des Url-Mühlbaches) ist das Fischen nur mit der Fliegenrute erlaubt.

Von 1.1.2018 bis 28.2.2018 und von 1.11.2018 bis 31.12.2018 gilt:

Im gesamten Revier ist eine Fliegenrute mit Streamer (Mindestlänge von 20 cm und maximal zwei Einfachhaken) erlaubt.

- Schonhaken oder angedrückten Widerhaken

Ab der 2. Sohlschwelle flussabwärts bis zur unteren Reviergrenze ist das Angeln mit einer Spinnrute und folgenden Ködern erlaubt:

- Blinker mit einer Mindestlänge von 10 cm, bestückt mit maximal einem Einfachhaken (Schonhaken oder angedrückten Widerhaken)
- Wobbler, Gummifische, Streamer mit einer Mindestlänge von 20 cm, bestückt mit maximal zwei Einfachhaken (Schonhaken oder angedrückten Widerhaken)

Das Angeln auf Huchen ist nur im Zeitraum von 1.1. bis 28.2. und von 1.11 bis 31.12 erlaubt und es ist derzeit keine Entnahme von Huchen gestattet.

Anmerkung:

Derzeit stehen uns bezüglich der Huchenbestandssituation im Revier nur unzureichend Daten über die vorhandene Populationsgröße und deren Altersaufbau zur Verfügung. Deshalb erscheint eine Entnahme von Fischen der Fischart Huchen durch Angler derzeit nicht sinnvoll.

Um jedoch möglichst genaue Erkenntnisse über die Entwicklung der Huchenpopulation (die wir u. a. durch Besatzmaßnahmen mit geeigneten Junghuchen sowie Besatz mit weiteren wichtigen Leit- und Begleitfischarten entscheidend fördern wollen) zu gewinnen und wissenschaftlich auswerten zu können, ist für Inhaber einer Jahreskarte das tägliche Ausfüllen eines Statistikdatenblattes zur Huchenfischerei vorgeschrieben. Dadurch helfen Sie mit, das Wissen über den Huchenbestand, seine Entwicklung sowie die Auswirkungen von Bestandsmanagementmaßnahmen besser zu verstehen (Details dazu finden Sie auf der Rückseite des Statistikdatenblattes).

Bevor mit der Fischerei auf Huchen/Hecht begonnen werden darf, ist die Huchen/Hecht-Fischerei in der Jahreskarte einzutragen (Eintrag „H“)

Es wird ersucht von gefangenen Huchen ein Foto an die unten angeführte E-Mailadresse oder Handynummer zu senden.

Nur wenn Fangerfolge dokumentiert werden, kann eine zukünftige Entnahme angedacht werden.

Kontaktadressen :

Telefonnummer

0676/81037862

E-Mailadresse für Fotoversand:

info@ybbsfreunde.at

Alle in den Allgemeinen Revierbedingungen angeführten Richtlinien und Verbote gelten auch sinngemäß für das Angeln auf Huchen.

Petri Heil

www.ybbsfreunde.at